

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Digitale Verwaltung

Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto

Postzustellung

Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

als Realsplitting bezeichnet man den Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten, der beim Unterhaltszahlenden als Sonderausgabe steuermindernd abgezogen werden kann. Man bezeichnet es deshalb als (begrenztes) Realsplitting, weil im Gegenzug der begünstigte Ehegatte die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern muss. Sofern nun zwischen den Ehegatten ein Steuersatzgefälle besteht, kommt es zu einem (unter Umständen deutlichen) Steuervorteil.

In der Praxis ist es dabei regelmäßig schwierig mit dem Fiskus, wenn es nicht um Unterhaltszahlungen in Geld geht, sondern stattdessen Naturalleistungen hergegeben werden. Insoweit ist unstrittig, dass beispielsweise die entgeltliche Überlassung einer Wohnung nicht dem Anwendungsbereich des Realsplittings unterfällt.

Demgegenüber handelt es sich bei einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung sehr wohl um Naturalunterhalt, welcher beim Realsplitting berücksichtigt werden kann. So ganz ausdrücklich der BFH in seiner Entscheidung vom 29.6.2022 (Az: X R 33/20). In diesem Fall muss der unterhaltserhaltende Steuerpflichtige den Naturalunterhalt aus der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung in Höhe der ortsüblichen Miete als sonstige Einkünfte versteuern, während der Zahlende den Betrag entsprechend als Sonderausgaben steuermindernd ansetzen kann.

Auf dieser Linie hat auch bereits der BFH in seiner Entscheidung vom 12.4.2000 (Az: XI R 127/96) entschieden. Insgesamt daher eine klare Sache – auch wenn sich das Finanzamt regelmäßig noch sträubt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sudweyher Straße 5 , 28857 Syke-Barrien
Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629
www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Digitale Verwaltung: Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto
- Postzustellung: Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung
- Einkommensteuer: Zinsen aus Abzinsung ratierlich gezahlten Kaufpreises als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.07.2023.

Digitale Verwaltung: Bundesregierung beschließt digitales Bürgerkonto

Die Bundesregierung hat am 24.05.2023 im Kabinett ein Paket für die digitale Verwaltung beschlossen.

Danach soll es mit BundID ein zentrales Bürgerkonto für alle geben. Deutschlandweit soll sich damit zukünftig identifiziert und Anträge gestellt werden können. Außerdem werde ein digitales Postfach bereitgestellt, über das kommuniziert und Bescheide zugestellt werden können, so das Bundesinnenministerium (BMI).

Weiter soll die "Zettelwirtschaft" durch die gesetzliche Verankerung des Once-Only-Prinzips endgültig abgeschafft werden. Nachweise für einen Antrag – zum Beispiel eine Geburtsurkunde – sollen zukünftig auf elektronischem Weg bei den zuständigen Behörden und Registern mit Einverständnis des Antragstellers abgerufen werden können.

Geplant ist auch die faktische Abschaffung der Schriftform: Künftig sollen alle Leistungen rechtssicher einfach und einheitlich mit der Onlineausweisfunktion des Personalausweises digital beantragt werden können. Eine händische Unterschrift soll nicht mehr notwendig sein.

Vorgesehen ist laut BMI auch, die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit elektronischer Verwaltungsleistungen gesetzlich zu verankern. Dies solle sicherstellen, dass staatliche Angebote im Internet besser auf die Bedarfe aller Bürger ausgerichtet sind.

Bei der Nutzung digitaler Angebote durch die Behördenrufnummer 115 soll sich die Beratung verbessern. Die 115 sei heute in fast allen Bundesländern verfügbar und stelle zukünftig auch ein Beratungsangebot für staatliche Onlinedienste bereit, erläutert das Innenministerium. Dafür würden wichtige datenschutzrechtliche Grundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen.

Weiter soll es flächendeckend digitale Anträge für relevante Verwaltungsleistungen geben. Darunter fallen laut BMI zum Beispiel die Ummeldung, das Elterngeld, die Eheschließung, die Kfz-An- und Ummeldung, die Baugenehmigung, der Führerschein und das Wohngeld. Diese Leistungen sollen spätestens 2024 in ganz Deutschland digital beantragt werden können.

Für Unternehmen und andere juristische Personen relevant ist laut BMI, dass es ein Konto für alle geben wird. Die Verwendung des so genannten Organisationskontos werde verpflichtend für alle öffentlichen Stellen, die digitale Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten. Damit könnten Unternehmen zukünftig alle Anträge über ihr zentrales Organisationskonto stellen. Weiter würden Unternehmensleistungen "digital only". Es werde gesetzlich festgehalten, dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen ausschließlich elektronisch angeboten werden sollen, wenn diese der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts dienen. Bundesinnenministerium, PM vom 24.05.2023



Postzustellung: Drei-Tages-Fiktion bei planmäßig zwei Tagen ohne Zustellung

Die Zugangsvermutung des § 122 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) entfällt nicht unabhängig von vom Empfänger erhobenen berechtigten Zweifeln gegen den nach der Zugangsvermutung berechneten Bekanntgabezeitpunkt, wenn innerhalb des Drei-Tages-Zeitraums planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Postzustellung stattfindet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt wies den Einspruch des Klägers mit Einspruchsentscheidung vom 28.01.2022 (einem Freitag) zurück. Im Rahmen der Klageschrift, die beim Gericht am 03.03.2022 einging, gab der Kläger an, dass die Einspruchsentscheidung am 03.02.2022 (einem Donnerstag) bei seinem Bevollmächtigten zugegangen sei. Der vom Finanzamt eingesetzte Postdienstleister stellt an der Kanzleianschrift des Bevollmächtigten an Samstagen keine Post zu. Das FG hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei verfristet erhoben worden, da nach der gesetzlichen Bekanntgabefiktion des § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO die Einspruchsentscheidung am 31.01.2022 (einem Montag) als bekanntgegeben gelte. Die Drei-Tages-Fiktion sei auch anwendbar. Aus Sicht des FG stand fest, dass die per einfachem Brief versandte Einspruchsentscheidung am 28.01.2022 zur Post aufgegeben wurde. Hierfür stützte sich das Gericht zum einen auf die Schilderung des Finanzamtes zur Organisation des finanzamtsinternen Postablaufs und zum anderen auf vom Postdienstleister eingeholte Auskünfte inklusive vorgelegter Sendungsdetails zweier in Frage kommender Postsendungen. Dem Kläger sei es demgegenüber nicht gelungen, berechnete Zweifel an der gesetzlichen Bekanntgabefiktion zu begründen. Hierfür reiche ein abweichender Eingangsvermerk wie zum Beispiel der auf der Einspruchsentscheidung angebrachte Eingangsstempel der Kanzlei des Bevollmächtigten nicht aus. Auch habe nicht festgestellt werden können, welche Mitarbeiterin des Bevollmächtigten das Eingangsdatum auf der Einspruchsentscheidung aufgebracht hatte. Der vom Kläger geltend gemachten generellen Unzuverlässigkeit des vom Finanzamt eingesetzten Postdienstleisters sei unter Hinweis auf die vom Postdienstleister vorgelegten Postlaufzeitmessungen nicht zu folgen.

Bei einer vom Postdienstleister erzielten Zustellquote von 95,5 Prozent für den Zeitraum zwischen Einlieferungstag und dem zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag könne trotz zweier zustellfreier Tage (Samstag und Sonntag) auch nicht (generell) von einer atypischen Konstellation ausgegangen werden, die die Drei-Tages-Fiktion ohne Vorliegen weiterer Umstände entkräfte.

Das FG Münster weicht damit von der Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg im Urteil vom 24.08.2022 (7 K 7045/20) ab und hat deshalb die Revision zugelassen. FG Münster, Urteil vom 11.05.2023, 8 K 520/22 E

Einkommensteuer: Zinsen aus Abzinsung ratierlich gezahlten Kaufpreises als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wird ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – länger als ein Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet, so sind die geleisteten Zahlungen (Kaufpreistraten) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Letzterer unterliegt als Ertrag aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer, wie das FG Köln klarstellt.

Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen haben. Die Gestattung langfristiger Ratenzahlung zur Tilgung einer Schuld stelle eine Kreditgewährung durch den Gläubiger dar. Daran ändere auch die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel nichts, da die Aufteilung des Gesamtkaufpreises als der Summe der Ratenleistungen in den Kaufpreis als Gegenleistung und die Zinsen als Entgelt für die Kapitalnutzung vom Willen der Vertragsschließenden unabhängig ist.

Ihre Grundlage finde dies in § 12 Absatz 3 Bewertungsgesetz, so das FG, wonach unverzinsliche Forderungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind, abzuzinsen, das heißt in einen Kapital- und einen Zinsanteil aufzuteilen sind. Diese Vorschrift sei nicht abdingbar. Insoweit unterscheide sich das Steuerrecht vom bürgerlichen Recht. Finanzgericht Köln, Urteil vom 27.10.2022, 7 K 2233/20